



## Merkblatt zum Arzneimitteleinsatz bei Versuchstieren

Das Arzneimittelgesetz beschränkt die Nutzung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei Tieren grundsätzlich auf die im Rahmen einer ordnungsgemäßen tiermedizinischen Behandlung notwendigen Maßnahmen. Für den eigentlichen Tierversuch, also die Erkenntnissuche, sind die entsprechenden Tierhalter (=i.d.R. der Wissenschaftler) privilegiert, so dass die für die eigentliche wissenschaftlichen Versuchszweck, z.B. Prüfung der Stoffwirkung im Körper, notwendigen Arzneimittel auch auf anderem Weg bezogen werden können (z.B. nach § 73 AMG aus dem Ausland). Diese Ausnahme ist notwendig, um die wissenschaftliche Erkenntnissuche, auch im Hinblick auf die Freiheit von Wissenschaft und Forschung, nicht zu beeinträchtigen. Bei „normalen“ Behandlungen, wie z.B. Narkosen, Entwurmung von Tieren oder Behandlung im Falle einer Erkrankung sind jedoch keine Erleichterungen für Nicht-Tierärzte vorgesehen.

Wann oder wie der Gesetzgeber eine arzneimittelrechtliche Privilegierung der Wissenschaftler in Bezug auf alle tiermedizinische Behandlungen erweitert, wie von vielen Forschern gefordert, ist nicht absehbar. Dieses Merkblatt gibt deshalb den aktuellen Status quo wieder.

In versuchstierkundlichen Tierhaltungen (z.B. von Nagern) ist es, wie bei allen anderen Tierhaltungen auch, regelmäßig notwendig, auch außerhalb der wissenschaftlichen Versuche Arzneimittel anzuwenden, sei es, dass

- 1) die Tiere aus Gründen des Tierschutzes oder der Tiergesundheit behandlungsbedürftig sind (Krankheitsprophylaxe, wie z.B. Entwurmung oder Behandlung von Erkrankungen)
- 2) die Tiere auf den späteren Versuch vorbereitet werden (z.B. Ein- oder Ausschalten bestimmter Gene per Medikamentengabe wie z.B. Tetracyclin, Tamoxifen usw.)
- 3) die Tiere für den Versuch begleitend zu behandeln sind, z.B. mit präemptiver Analgesie.

Für diese, nicht mit der eigentlichen Erkenntnissuche verknüpften Behandlungen muss eine ordnungsgemäße tierärztliche Behandlung vorliegen, die sich an den Eckpunkten des § 12 der TÄHAV orientiert:

- die Tiere oder der Tierbestand wurden in angemessenem Umfang untersucht
- die Behandlung richtet sich nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft

- die Anwendung der Arzneimittel und der Behandlungserfolg werden vom Tierarzt kontrolliert

Zusammenfassend:

- 1) Wegen regelmäßig notwendig werdenden Behandlungen (Entwurmung, Antibiose, Analgesie für zootechnische Maßnahmen usw.) muss jede Versuchstierhaltung über einen Betreuungstierarzt verfügen. Wegen der Betretungsbeschränkungen und der speziell notwendigen Expertise ist für wissenschaftliche Institute zu empfehlen, auf die Einrichtung eines tierärztlichen Dienstes der Universität/Einrichtung (oder andere gleichwertige Lösungen) hinzuwirken.
- 2) Der konkrete Bezug der Arzneimittel muss entweder über eine öffentliche Apotheke (z.B. per tierärztlichem Rezept) oder über die tierärztliche Hausapotheke des behandelnden Tierarztes erfolgen. Der Bezug über die Klinikapotheke (= hauseigene Apotheke in der Klinik für die dort behandelten menschlichen Patienten) scheidet sowohl aus Gründen des AMG als auch aus anderen Gründen (Sozialgesetze) aus, wirtschaftliche Gesichtspunkte müssen hierbei unberücksichtigt bleiben.
- 3) Umwidmung von Arzneimitteln usw. ist gemäß § 56 a AMG uneingeschränkt möglich, richtet sich aber nach den Regeln der tiermedizinischen Wissenschaft.
- 4) Halter der Tiere, ist die Person, die schlussendlich die Behandlung der Tiere veranlassen kann, in der Regel wird dies der Besitzer der Tiere, also der Wissenschaftler/Versuchsleiter sein.

Würzburg, 14.01.2014

Dr. Ralf Zechmeister

SG 54